



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

J.: Ein Blick auf Kurhessen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ein Blick auf Kurhessen.

Niemals war dem äußeren Anschein nach das Bestreben nach einer ruhigen, naturgemäßen Entwicklung der Dinge allgemeiner in dem civilisirten Europa, als in unseren Tagen, und doch vergeht fast kein Tag, an welchem nicht hier oder dort eine plötzliche Flamme die Gluth verräth, die unter der trügerischen Asche schlummert. Kaum hat die demokratische Partei in der Schweiz ihre Absichten wenigstens vorläufig zu einem glücklichen Ende geführt — vorläufig, denn noch kann Niemand übersehen, ob nicht jener Bürgerkrieg im Schooß eines kleinen, abgelegenen Volkes verwirrend in die höhere Politik Europas einzugreifen bestimmt ist, — und schon droht ein Ungewitter sich in Deutschland selbst zusammenzuziehen, und zwar in einer Gegend, wo man es am wenigsten vermuthet hätte, wohin die Aufmerksamkeit der Staatskünstler am wenigsten gerichtet war.

Der alte Kurfürst von Hessen, der seit 16 Jahren an der Regierung seines Landes keinen Antheil gehabt, starb, und sein Sohn, welcher der Sache nach schon diese ganze Zeit hindurch das Staatsruder in Händen hatte, folgt ihm nun auch dem Namen und der Würde nach. Das Reichsgrundgesetz bestimmt, daß der jedesmalige Thronfolger vor Abnahme der Huldigung in die Hände des Landtags den Eid ablegen soll, die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten; daß ihm nach Vollziehung dieses Acts zuerst vom Landtag gehuldigt werden soll. Schon über eine Woche seit dem Tode des Kurfürsten ist verflossen, der Landtag ist versammelt, und noch ist nichts geschehen. Der neue Kurfürst, der allerdings schon vor 16 Jahren bei Ueberrahme der Mitregentschaft in dem Landtag einen Revers niedergelegt hat, kraft welches er in dieser seiner Eigenschaft die Verfassung aufrecht zu erhalten versprach, zeigt nur im Allgemeinen den Thronwechsel an, und erklärt, über die Huldigung das Weitere sich vorzubehalten. Der Landtag sendet eine Deputation an ihn ab, um Auskunft zu erbitten; sie wird nicht vorgelassen; dagegen wird das Militär auf einen bestimmten Tag einberufen, wie man sich allgemein sagt, um den Eid der Treue zu leisten. Der Kurfürst gebraucht in seinen Erlassen den Ausdruck „Souverän,“ er ernennt die Beamten, die

man bisher als Staatsdiener zu betrachten gewohnt war, die, ebenso wie das Militär, auf die Verfassung beeidigt sind, gegen die bisher übliche Form seine Diener, sein Edict ist von keinem Minister contrasignirt.

Es ist noch nichts geschehen. Aber wenn man an die hannoversche Geschichte von 1838 denkt, wenn man das bisherige Verfahren des neuen Kurfürsten mit seiner bekannten Gesinnung zusammenstellt, so drängt sich die Befürchtung auf, es sei eine Nichtanerkennung der seit 16 Jahren zu Recht bestehenden Verfassung im Werke. Es hilft nichts, sich die Augen zu verblenden, wie man es damals in Hannover gethan; in einer politischen Krisis wird der Leichtsin und die Trägheit in der Erkenntniß der Gefahr zum Verrath. Schon oft hat das bloße Mißtrauen, die gedrückte und gereizte Stimmung zu unangenehmen, zu frevelhaften Attentaten geführt.

Ein Gerücht, welches sich auch in den Zeitungen Bahn gebrochen hat, bezeichnete die österreichische Diplomatie als Aufstifterin dieses Attentats, und ermannt nicht, auch die preussische Regierung der Mitwissenschaft zu zeihen. Wir sind in die höheren Mythen unserer vaterländischen Politik nicht eingeweiht, aber wir nehmen keinen Anstand, aus inneren Gründen dieses Gerücht für ein absurdes zu erklären. Die Kammern der kleinen deutschen Staaten mögen den absoluten Regierungen vielfach unbequem sein — obgleich sie sich nach den Vorgängen in Berlin und jetzt in Preßburg denn doch allmählig an dergleichen gewöhnen müssen — aber diese beiden Mächte werden es nie verkennen, daß eine gewaltsame Rechtsverletzung in irgend einem deutschen Staate nicht nur die Ruhe und das Gedeihen dieses Staates, sondern die Existenz des ganzen Bundes in Frage stellt. Louis Philipp ist wahrlich ein frommer König — dieser Napoleon of the pence — und Guizot ein ergebener Knecht der Reaction; aber man erinnere sich an die Sprache, welche das Journal des Hofs und der Aristokratie noch immer führt; man erinnere sich an die Ideen eines neuen Rheinbundes der constitutionellen Staaten unter französischem Schutz, Ideen, in denen die Organe des Juste Milieu und der Legitimität mit denen der Republik und der dynastischen Opposition wetteifern; man erinnere sich an die Erbitterung, die so viel getäuschte Hoffnungen, so viel unerfüllte Versprechungen in den Herzen des Volkes angesammelt haben, und man lege sich ernstlich die Frage vor, ob es nicht möglich ist, daß eine Contrerevolution in Hessen zur Empörung, und im Fall einer Intervention zur Alarmirung sämtlicher constitutionellen deutschen Staaten führen könnte. — Das weiß Fürst Metternich, das wissen die Minister Friedrich Wilhelms IV. besser als wir; die preussische Staatszeitung übersieht kein Wort in den bedeutungsvollen Spalten des Journals des Débats; es ist also nicht daran zu denken, daß sie zu einem Schritt rathen werden, der den gesammten Rechtszustand Deutschlands in Frage stellt.

Eine andere Frage ist es aber, wie sie das fait accompli einer solchen Rechtsverletzung aufnehmen werden. Leider zeigt die hannoversche Frage, daß die Stände

ihrem Fürsten gegenüber als rechtlos betrachtet werden. Und doch ist das vielleicht zu viel gesagt. Denn die Beschwerde an den deutschen Bund in jener Sache ging nicht von den legitimen Ständen aus, an denen die Rechtsverletzung verübt war: diese bestanden factisch nicht mehr. Der Bundestag ging von der Ansicht aus: wo kein Kläger, ist kein Richter, und wo der gekränkte Theil nicht mehr existirt, kann er auch nicht klagen.

In Kurhessen bestehen gegenwärtig die Stände noch, ja es ist noch nicht einmal die bestimmte Absicht des Regenten ausgesprochen, in ihrem Bestehen irgend eine Veränderung eintreten zu lassen. Es wäre möglich, daß diese Stände vor ihrer zu erwartenden Auflösung beim Bunde klagbar würden. Bei dieser Sachlage ist es von Wichtigkeit, sich unbefangen über diese Fragen Rechenschaft zu geben: 1) Besteht die gegenwärtige Landesverfassung zu Recht? 2) Hat das hessische Volk, hat der deutsche Bund, hat die gesammte Nation ein wirkliches Interesse daran, für dieses Rechtsverhältniß einzustehen? —

Zur Beantwortung der ersten Frage ist vor allem nöthig, zu zeigen, wie die Verfassung entstand. Es kommt uns hier natürlich nur auf die wesentlichen Punkte an.

Die Restauration war in keinem Theile von Deutschland thätiger und eindringlicher gewesen, als in Kurhessen; denn hier, im Sitz des französischen Königreiches Westphalen mußte sich die nationale Antipathie des Volkes mit der prinzipiellen der alten Legitimität vereinigen. Manche vernünftige Einrichtung ging in dieser Restauration zu Grunde. Nirgend aber war auch die Desorganisation aller öffentlichen Verhältnisse größer, nirgend des Bedürfniß fühlbarer, durch Wechselwirkung der Regierung und des Volkes, das völlig aufgelöste Staatswesen von Neuem zu organisiren. Was also in allen deutschen Staaten ein durch die Bundesacte garantirter Rechtsanspruch war — die Einführung einer repräsentativen Verfassung, — war für Hessen eine unbeweisbare Nothwendigkeit. So wurde denn auch in der That den 1. März 1815 der erste Landtag einberufen, der sich aber weder über die Verfassungsfrage, noch über die Finanzangelegenheiten mit der Regierung einigen konnte. Er wurde deshalb zuerst prorogirt, endlich — den 10. März 1816 — ohne Abschied geschlossen. Dies war, da er 14 Jahre hindurch nicht wieder einberufen wurde, von Seiten der Regierung eine Rechtsverletzung, die nur allenfalls durch die Noth der Umstände entschuldigt werden, die aber dem Volk von seinem Recht der ständischen Vertretung und der Mitwirkung an der Finanzverwaltung nichts entziehen konnte. Auch hat der Landtag nicht unterlassen, sich in einem besondern Promemoria vom 10. Mai 1816 seine Rechte ausdrücklich vorzubehalten und den ständischen Ausschuß mit einer Instruction über die Verwendung der genehmigten Landesschuldentilgungssteuer zu versehen.

Es hat im Laufe der folgenden Jahre nicht an Versuchen gefehlt, auf rechtlichem Wege die Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes zu veranlassen.

Diese Versuche führten zu keinem Resultat. Nun kamen aber zwei Umstände hinzu, welche die Sache endlich zur Entscheidung bringen mußten.

Einmal erfolgte namentlich seit dem Jahre 1821 von Seiten der Regierung eine Reihe von Eingriffen in die Rechte von Corporationen und Privatpersonen, theils, um administrative Reformen einseitig durchzuführen, theils aber und hauptsächlich wegen der Verwirrung in den Finanzen. Gegen diese Eingriffe konnten die Staatsbürger keine rechtliche Abhülfe finden, da sie kein gesetzliches Organ besaßen, denn auch die Gerichte wurden terrorisirt. Nur die Wiederherstellung der ständischen Verfassung konnte ihre Rechte sicher stellen.

Sodann brachte sich die Regierung um allen moralischen Credit durch die Mattressenwirthschaft, die am Hofe in einem Grade herrschend wurde, wie es nur noch in den Zeiten der Pompadour und Dubarry erhört war. Die Regierung wurde von einer Camarilla geleitet, alle einflußreichen Stellen mit Creaturen der Gräfin Reichenbach besetzt, die angesehensten Männer fortwährenden Demüthigungen ausgesetzt. Es kam dahin, daß die allgemein verehrte Königin sich vom Hofe entfernen mußte, daß der Thronerbe mit der herrschenden Partei brach.

Eine Regierung, die durch unausgesetzte Gewaltthätigkeiten das Volk aufregt, die in sich selbst ohne Halt und Maaß ist, die ihr moralisches Gewicht einbüßt — eine solche Regierung kann sich auf die Dauer nicht halten. Der Einfluß der Julirevolution gab der allgemeinen Aufregung Nuth, die Excesse des Militärs gegen das Volk erzürnten dasselbe nur noch mehr, die Regierung hatte eigentlich gar keine Partei, und so war — in den Septembertagen des Jahres 1820 — factisch ein Zustand der Anarchie eingetreten, als die Behörden von Cassel, die Alles angewendet hatten, die Aufregung in den gesetzlichen Schranken zu halten, dem Kurfürsten die Wünsche und Ansprüche des Volkes vortrugen. Der Kurfürst, zuletzt von den eignen Ministern veranlaßt, ging endlich darauf ein; den 15. September wurde die Wiederherstellung der Verfassung feierlich zugesagt, der Landtag den 16. Octbr. nach altherkömmlicher Weise und in den gesetzlichen Formen einberufen, die Verfassung nach Grundlage des Entwurfs von 1816 von demselben beraten, und so auf dem Wege des Vertrags die neue Verfassungsurkunde zu Stande gebracht, die am 5. Januar 1831 von dem Kurfürsten unterzeichnet und den Ständen übergeben, und von diesen wie von den Civil- und Militärbeamten feierlich beschworen wurde.

Diese Verfassung ging nicht aus einer Revolution hervor. Sie war ein Vertrag zwischen dem Kurfürsten und den legitimen Ständen, die widerrechtlich seit 14 Jahren geruht hatten. Sie war in durchaus rechtlichen Formen eingeführt. Sie ist seitdem factisch und rechtlich in ununterbrochnem Bestehen gewesen. Kurfürst Wilhelm II. hat sich, weil er in seiner Persönlichkeit gekränkt war, von der Regierung zurückgezogen und dieselbe seinem Sohn unter dem Titel eines Mitregenten übergeben, allein das ändert an der Sache nicht das mindeste. Noch in

einem Schreiben an die Stände von 1841, das jetzt veröffentlicht worden, hat er die Verfassung als ein theures Vermächtniß seiner Regierung dem Volk übergeben. Alle Beamte im Civil wie im Militär haben Kraft dieser von ihnen beschworenen Verfassung ihre Stellen. Die Landeseinkünfte sind durch diese Verfassung garantirt und controlirt. Es hat über die Befugnisse der Stände, über die Grenze ihrer Machtvollkommenheit, an Reibungen und Conflicten nicht gefehlt; namentlich in der Zeit des reactionären Ministeriums Hassenpflug (1832—37) hat die Camarilla auf jede Weise sich bestrebt, die wohlthätige Wirksamkeit der Stände zu hintertreiben, ihren Einfluß zu paralyßiren; man hat nach guter deutscher Weise den Ständen die Ungnade des Kurfürsten verkündet, ihre Beschlüsse umgestoßen und dergleichen; aber nie ist auch nur der Versuch gewagt worden, ihre rechtliche Begründung anzufechten.

Wenn aus dieser Darstellung nicht unumstößlich hervorgeht, daß die aus dem Vertrag von 1831 zwischen dem Kurfürsten und den Ständen hervorgegangene Verfassung zu Recht besteht, daß jedes Attentat auf dieselbe eine Usurpation ist, so hört überhaupt aller Begriff des Rechts auf; es herrscht nur noch die Faust und das Schwert, und der einzig legitime Grundsatz bleibt das *vae victis* der barbarischen Gallier. Und zwar beginnt die Usurpation, so wie vom Buchstaben der Verfassung abgewichen wird, so wie also der neue Kurfürst die in der Verfassung vorgeschriebene Form der Huldigung überschreitet.

Es ist nun die zweite Frage aufzuwerfen. Haben die Stände, hat das Volk, hat Deutschland ein Interesse auf dem Rechtspunkt zu bestehen? — Das Recht ist ein hohes, aber nicht das letzte Argument; es gibt Verhältnisse, wo ein magerer Vergleich einem fetten Prozesse vorzuziehen ist. — Liegen hier solche Verhältnisse vor?

Die kurhessischen Stände haben, wie die deutschen Stände überhaupt, herzlich wenig Recht, und diese werden ihnen noch durch tausend Ausnahmen und Rücksichten verkümmert. Jeder Erweiterung ihrer Befugnisse steht der Bundestag entgegen. Die Regierung wird, so lange die Verhältnisse fortbestehen, Alles aufbieten, den Einfluß der Stände auf ein Minimum zu reduciren, und sie wird darin von den deutschen Großmächten bestärkt und unterstützt werden.

Dennoch, trotz all' dieser Fesseln, trotz all' dieser ungünstigen Umstände, trotz des heimlichen Kriegs, den die Camarilla gegen die Verfassung führte, hat sie ihre segensreichen Folgen gehabt; der Unordnung in den Finanzen ist einigermaßen gesteuert, für die Landescultur ist einigermaßen gesorgt, der sinnlosen Verschwendung, so wie der ministeriellen Willkür sind einigermaßen Schranken gesetzt. Der Staat ist wenigstens nicht ganz mehr Privatgut des Fürsten, die Unterthanen nicht rechtlos.

Und wäre auch nichts Ersprießliches aus ihr hervorgegangen, so ist sie doch der letzte Anker, an den die Selbstständigkeit des Volks sich klammern kann, die

einzigste Möglichkeit, eine vernünftige Staatsform vorzubereiten. Läßt man die Rechtsfrage fallen, so beginnt das Reich der Willkür, und ob dann die Maitressen der Hofbedienten, oder die praktischen Communisten die Bente an sich reißen, kommt ziemlich auf eins heraus. Jeder Bürger des kurhessischen Staates hat die Pflicht, nach Kräften dahin zu wirken, daß das Recht nicht verletzt werde.

Vor Allem die Stände. Noch können sie es auf loyalem Wege, denn noch existiren sie. Wenn sie aber zu lange zaudern, könnten sie eines schönen Morgens als Privatpersonen und Unterthanen eines unbeschränkten Monarchen erwachen und der rechtliche Weg wäre ihnen abgeschnitten.

Ein gleiches Interesse haben die constitutionellen Staaten Deutschlands — und zwar die Regierungen nicht minder als die Völker. Die Saat des Mißtrauens pflanzt sich mit dem Winde fort; die Verletzung der einen Verfassung unterwühlt die Fundamente aller übrigen. Unsere Fürsten — Sachsen, Baden, Baiern und alle übrigen, werden ihre gewichtige Stimme mit der ihrer Völker vereinigen, die Formen des civilisirten Staatslebens auch im übrigen Deutschland aufrecht zu halten.

Oesterreich und Preußen werden, auch wenn sie die constitutionelle Verfassung nicht lieben, doch lieber an der Spitze eines mächtigen Staatenbundes bleiben wollen, als ihre Bundesgenossen, ihren natürlichen Feinden, Frankreich und der Revolution in die Hände zu spielen.

Die versammelten Landstände haben in Cassel am 4. Dec. einen diplomatischen Ausweg gefunden. Sie haben in einer Sitzung einstimmig erklärt, daß der neue Kurfürst die Verfassung nicht erst von Neuem zu beschwören brauche, da er sie bereits als Mitregent beschworen hat. Sie haben mit dieser Erklärung kluger Weise jeden etwaigen Versuch des neuen Kurfürsten, die Verfassung zu umgehen, zu beseitigen gesucht, indem sie jenen Schwur als vollgültig auch für heute und für die ganze Regierungszeit desselben annehmen. Ob aber, wenn ein Staatsstreich einmal von der Regierung beschlossen sein sollte, diese diplomatische Erklärung der Ständeversammlung nicht eben so über den Haufen geworfen würde, als alles Andere, darüber wird uns die nächste Zukunft belehren. —

Noch ist der Würfel nicht gefallen; möge ein günstiger Gott ihn den Händen vorwitziger Versucher entreißen.

3.